

# **Ethik in der Psychotherapie e.V.**

„Wenn Psychotherapie schadet...“

Vorsitzende: **Dr. med. Veronika Hillebrand**

Stellvertretende Vorsitzende: **Dr. med. Andrea Schleu**

Vorstandsmitglied und Schatzmeister: **Sonja Waldherr**

**Geschäftsstelle:** Dr. V. Hillebrand, Forstenrieder Allee 115, 81476 München, Tel.: +49 89 7470488, Fax: +49 89 7213739  
[info@ethikverein.de](mailto:info@ethikverein.de) <http://www.ethikverein.de>

---

## **Satzung des Vereins**

**Ethik in der Psychotherapie e.V.**  
**„Wenn Psychotherapie schadet...“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**Ethik in der Psychotherapie e.V.**  
**„Wenn Psychotherapie schadet...“**

2. Der Sitz des Vereins ist in München.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung von Behandlungsstandards und Ethik in der Psychotherapie.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

1. die Beratung von Patienten und Psychotherapeuten bei Fragen zu Behandlungsstandards und Ethik in der Psychotherapie,
2. Hilfestellung für Betroffene in psychotherapeutischen Missbrauchssituationen sowohl in Behandlung als auch Ausbildung und
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die um Ethik und Behandlungsstandards in der Psychotherapie bemüht sind und/oder Betroffene unterstützen.

Der Satzungszweck gemäß Ziffern 1 – 3 wird insbesondere durch Vorträge, Seminare, Begleitforschung bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, Fernsehsendungen, Zeitungsartikel, Homepages, schriftliches Infomaterial und Telefoninformation bei Anfrage erfüllt. Die Hilfestellung für Betroffene und die Beratung von Ausbildungskandidaten wird insbesondere durch telefonische und/oder persönliche Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen erbracht. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen besteht im gegenseitigen Wissensaustausch und wechselseitiger Beratung. Die Begleitforschung umfasst die Dokumentation der Beratungsfälle sowie ihre Auswertung, gegebenenfalls mit einem Institut, einer Universität bzw. einer Fachhochschule, mit dem Ziel, zukünftige Missbrauchsfälle besser analysieren und möglichst vermeiden zu können.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und juristische Personen werden.

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung 6 Monate nach Zugang der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Rechtsgeschäfte über Euro 1.000,-- hinaus können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist in laufenden Angelegenheiten allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Fachbezogene Beratung von ratsuchenden Patienten, Kollegen und Institutionen.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

**5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.**

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind innerhalb einer Woche in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

**6. Aufwandsentschädigung des Vorstands und einfacher, im Jourdienst tätiger, Vereinsmitglieder; Erstattung von Auslagen des Vorstands und einfacher, im Jourdienst tätiger, Vereinsmitglieder**

- a) Der Vorstand erhält für seine amtsbezogene Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im gesetzlich zulässigen Umfang.
- b) Darüber hinaus erhalten für fachbezogene Tätigkeiten und für den fachbezogenen Jourdienst, der in der Beratung von anfragenden Patienten, Kollegen und Institutionen besteht, sowohl der Vorstand als auch einfache, im Jourdienst tätige, Vereinsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im gesetzlich zulässigen Umfang.
- c) Die in a) und b) genannten Aufwandsentschädigungen werden jährlich auf Vorschlag des Schatzmeisters, unter Berücksichtigung der sparsamen Wirtschaftsführung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins, durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- d) Dem Vorstand und einfachen, im Jourdienst tätigen, Vereinsmitgliedern sind tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem Umfang und im

Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zu erstatten, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **2. Einberufung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, und wenn drei Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

### **3. Beschlussfassung**

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der

- Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

#### **4. Wahlen und Kassenprüfung**

- Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre.
- Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

#### **5. Protokoll**

- Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- Die Mitglieder erhalten je ein Exemplar des Protokolls zugesandt.

#### **6. Abwahl**

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Opfer von Gewalt und Folter – Refugio München e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, 12. Oktober 2009

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 18926 eingetragen.